

200 20 385 AHV
KNB/SCC/ARJ

Verwaltungsgericht des Kantons Bern
Sozialversicherungsrechtliche Abteilung

Urteil des Einzelrichters vom 21. Juli 2020

Verwaltungsrichter Knapp
Gerichtsschreiberin Schertenleib Gamero

A. _____
Beschwerdeführer

gegen

Ausgleichskasse des Kantons Bern
Abteilung Beiträge und Zulagen, Chutzenstrasse 10, 3007 Bern
Beschwerdegegnerin

betreffend Einspracheentscheid vom 5. Mai 2020



Sachverhalt:

A.

Gestützt auf Ermessensveranlagungen der Jahre 2016 bis 2018 reichte die Steuerbehörde bei der Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB bzw. Beschwerdegegnerin) betreffend den 1961 geborenen A._____ (Versicherter bzw. Beschwerdeführer) eine „Steuermeldung AHV“ ein. Die Steuerbehörde meldete der AKB Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit (vgl. AB 26 f.) von Fr. 20'000.-- für das Jahr 2016 (Akten der AKB, Antwortilage [AB] 30), von Fr. 10'000.-- für das Jahr 2017 (AB 29) und von Fr. 10'000.-- für das Jahr 2018 (AB 28). Mit drei Verfügungen vom 1. April 2020 legte die AKB die persönlichen Beiträge des Versicherten als Selbstständigerwerbender für die Jahre 2016 bis 2018 fest (AB 14, 17, 20). Die hiergegen erhobene Einsprache vom 1. Mai 2020 (AB 4) wies die AKB mit Entscheid vom 5. Mai 2020 ab (AB 1).

B.

Mit Eingabe vom 25. Mai 2020 (Postaufgabe) erhob der Versicherte beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern Beschwerde. Er beantragt sinngemäss, der angefochtene Entscheid sei aufzuheben und es seien für die Jahre 2016 bis 2018 keine persönlichen Beiträge als Selbstständigerwerbender einzufordern.

Mit Beschwerdeantwort vom 25. Juni 2020 beantragt die AKB die Abweisung der Beschwerde.

Erwägungen:

1.

1.1 Der angefochtene Entscheid ist in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) Beschwerden gegen solche Entscheide. Der Beschwerdeführer ist im vorinstanzlichen Verfahren mit seinen Anträgen nicht durchgedrungen, durch den angefochtenen Entscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung, weshalb er zur Beschwerde befugt ist (Art. 59 ATSG). Die örtliche Zuständigkeit ist gegeben (Art. 84 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVG; SR 831.10]). Da auch die Bestimmungen über Frist (Art. 60 ATSG) sowie Form (Art. 61 lit. b ATSG; Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]) eingehalten sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

1.2 Anfechtungsobjekt bildet der Einspracheentscheid vom 5. Mai 2020 (AB 1), mit welchem die Einsprache gegen die Verfügungen vom 1. April 2020 über persönliche Beiträge als Selbstständigerwerbender für die Jahre 2016 bis 2018 (AB 7 ff.) abgewiesen wurde. Streitig und zu prüfen ist, ob der Beschwerdeführer persönliche Beiträge als Selbstständigerwerbender für die Jahre 2016 bis 2018 zu leisten hat.

1.3 Umstritten sind die persönlichen Beiträge in der Höhe von Fr. 1'557.90 (2016; AB 20), Fr. 762.30 (2017; AB 17) und Fr. 762.30 (2018; AB 14). Der Streitwert liegt daher unter Fr. 20'000.--, weshalb die Beurteilung der Beschwerde in die einzelrichterliche Zuständigkeit fällt (Art. 57 Abs. 1 GSOG).

1.4 Das Gericht überprüft den angefochtenen Entscheid frei und ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 61 lit. c und d ATSG; Art. 80 lit. c Ziff. 1 und Art. 84 Abs. 3 VRPG).

2.

2.1 Natürliche Personen mit Wohnsitz in der Schweiz sind obligatorisch nach dem AHVG versichert (Art. 1a Abs. 1 lit. a AHVG). Die Beiträge der erwerbstätigen Versicherten werden in Prozenten des Einkommens aus unselbstständiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit festgesetzt (Art. 4 Abs. 1 AHVG). Zum Erwerbseinkommen gehört – vorbehaltlich der Ausnahmen gemäss Abs. 2 – das im In- und Ausland erzielte Bar- oder Natureinkommen aus einer Tätigkeit einschliesslich der Nebenbezüge (Art. 6 Abs. 1 der Verordnung vom 31. Oktober 1947 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVV; SR 831.101]).

2.2 Die Ermittlung des für die Festsetzung der persönlichen Beiträge von Selbstständigerwerbenden massgebenden Erwerbseinkommens wird in Art. 9 AHVG geregelt. Gemäss dem gestützt auf Art. 9 Abs. 3 AHVG ergangenen Art. 23 Abs. 1 AHVV obliegt es den Steuerbehörden, das für die Berechnung der Beiträge Selbstständigerwerbender massgebende Erwerbseinkommen aufgrund der rechtskräftigen Veranlagung für die direkte Bundessteuer und das im Betrieb investierte Eigenkapital aufgrund der entsprechenden rechtskräftigen kantonalen Veranlagung zu ermitteln. Die Angaben der Steuerbehörden hierüber sind für die Ausgleichskassen verbindlich (Art. 23 Abs. 4 AHVV; BGE 139 V 537 E. 2.1 S. 541; AHI 2004 S. 49 E. 4.2.2).

2.3

2.3.1 Nach der Rechtsprechung begründet jede rechtskräftige Steuerveranlagung die nur mit Tatsachen widerlegbare Vermutung, dass sie der Wirklichkeit entspreche. Da die Ausgleichskassen an die Angaben der Steuerbehörden gebunden sind und das Sozialversicherungsgericht grundsätzlich nur die Kassenverfügung auf ihre Gesetzmässigkeit zu überprüfen hat, darf das Gericht von rechtskräftigen Steuertaxationen bloss

dann abweichen, wenn diese klar ausgewiesene Irrtümer enthalten, die ohne weiteres richtiggestellt werden können, oder wenn sachliche Umstände gewürdigt werden müssen, die steuerrechtlich belanglos, sozialversicherungsrechtlich aber bedeutsam sind. Blosser Zweifel an der Richtigkeit einer Steuertaxation genügen hierzu nicht; denn die ordentliche Einkommensermittlung obliegt den Steuerbehörden, in deren Aufgabenkreis das Sozialversicherungsgericht nicht mit eigenen Veranlagungsmassnahmen einzugreifen hat. Die selbstständigerwerbende versicherte Person hat demnach ihre Rechte, auch im Hinblick auf die AHV-rechtliche Beitragspflicht, in erster Linie im Steuerjustizverfahren zu wahren (BGE 111 V 289 E. 3c S. 293, 110 V 369 E. 2a S. 370; AHI 1997 S. 25 E. 2b; SVR 2015 AHV Nr. 9 S. 33 E. 6). Sieht sie davon ab, bleibt es grundsätzlich bei der Steuermeldung (BGE 139 V 537 E. 5.5 S. 546).

2.3.2 Die genannten Grundsätze gelten auch hinsichtlich einer steuerlichen Ermessenstaxation. Die auf einer rechtskräftigen Ermessensveranlagung beruhende Steuermeldung ist somit für das AHV-Durchführungsorgan bzw. das Sozialversicherungsgericht verbindlich, obschon die Ermessenseinschätzung einer im ordentlichen Veranlagungsverfahren ergangenen, aufgrund von konkreten Positionen errechneten Taxation an Genauigkeit nachsteht (ZAK 1988 S. 298 E. 3).

2.3.3 Nach der Rechtsprechung darf das Sozialversicherungsgericht selbst dann nicht von einer rechtskräftigen Steuertaxation abweichen, wenn die Abklärung ergibt, dass die Veranlagung für die direkte Bundessteuer wahrscheinlich korrigiert worden wäre, wenn sie rechtzeitig mit einem gesetzlichen Rechtsmittel angefochten worden wäre. Denn einmal hat jede rechtskräftige Steuertaxation die Vermutung für sich, sie entspreche dem wirtschaftlichen Sachverhalt. Zum anderen ist zu beachten, dass das Sozialversicherungsgericht zum Steuergericht würde, wenn es beurteilen sollte, ob bei rechtzeitiger Erhebung der gesetzlichen Rechtsmittel die Veranlagung für die direkte Bundessteuer mit praktischer Sicherheit korrigiert worden wäre. Dies widerspräche indessen offensichtlich der vom Gesetz vorgenommenen Kompetenzabgrenzung zwischen den Steuer- und Sozialversicherungsorganen (BGE 110 V 369 E. 2b S. 372; ZAK 1992 S. 34 E. 3c).

2.3.4 Die absolute Verbindlichkeit der Angaben der Steuerbehörden für die Ausgleichskassen und die daraus abgeleitete relative Bindung des Sozialversicherungsgerichts an die rechtskräftigen Steuertaxationen sind auf die Bemessung des massgebenden Einkommens und des betrieblichen Eigenkapitals beschränkt. Diese Bindung betrifft also nicht die beitragsrechtliche Qualifikation des Einkommens bzw. Einkommensbezügers und beschlägt daher die Frage nicht, ob überhaupt Erwerbseinkommen und gegebenenfalls solches aus selbstständiger oder aus unselbstständiger Tätigkeit vorliegt. Somit haben die Ausgleichskassen ohne Bindung an die Steuermeldung aufgrund des AHV-Rechts zu ermitteln, ob eine versicherte Person überhaupt erwerbstätig ist oder nicht und ob ein von der Steuerbehörde gemeldetes Einkommen als beitragspflichtiges Erwerbseinkommen oder beitragsfreier Kapitalertrag zu qualifizieren ist. Der in Art. 23 AHVV enthaltenen Ordnung entspricht es jedoch, dass sich die Ausgleichskassen in der Regel an die bundessteuerrechtliche Betrachtungsweise halten. Soweit es vertretbar ist, soll eine verschiedene Betrachtungsweise der Steuerbehörde und der AHV-Verwaltung vermieden werden, dies um der Einheit und Widerspruchslosigkeit der gesamten Rechtsordnung willen. Die Ausgleichskassen sollen eigene nähere Abklärungen vornehmen, wenn sich ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit der Steuermeldung ergeben (BGE 145 V 50 E. 3.3 S. 54, 141 V 634 E. 2.5 S. 638, 134 V 250 E. 3.3 S. 253, 121 V 80 E. 2c S. 83; Entscheid des BGer vom 17. Oktober 2019, 9C_329/2019 [zur Publikation vorgesehen], E. 4.2).

2.3.5 Dagegen kommt der Steuermeldung bezüglich des Realisierungszeitpunktes eines beitragspflichtigen Einkommens – gleich wie bezüglich der Höhe des massgebenden Einkommens und des betrieblichen Eigenkapitals – absolute Verbindlichkeit zu (BGE 122 V 291 E. 5d S. 295).

3.

3.1 Es liegen für die Jahre 2016 bis 2018 rechtskräftige Ermessenstationen der Steuerbehörde vor, welche diese der Beschwerdegegnerin meldete (AB 28 ff.). Gestützt auf diese Angaben erzielte der Beschwerdeführer Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit von Fr. 20'000.-- für

das Jahr 2016 (AB 30), von Fr. 10'000.-- für das Jahr 2017 (AB 29) und von Fr. 10'000.-- für das Jahr 2018 (AB 28). In der Folge berechnete die Beschwerdegegnerin die persönlichen Beiträge des Beschwerdeführers als Selbstständigerwerbender (AB 17 ff.) für seine Tätigkeit für die „...“ bzw. „...“ (AB 26 f.).

Vorab zu prüfen ist, ob eine versicherte Person überhaupt erwerbstätig ist oder nicht und ob ein von der Steuerbehörde gemeldetes Einkommen als beitragspflichtiges Erwerbseinkommen oder beitragsfreier Kapitalertrag zu qualifizieren ist (E. 2.3.4 hiervor). Der Beschwerdeführer bringt einerseits vor, er habe keine selbstständige Erwerbstätigkeit ausgeübt. Andererseits gibt er selbst an, die „Kleinstunternehmung“ nach seinen gesundheitlichen Möglichkeiten aufgebaut und betreut zu haben (Beschwerde S. 1). Damit ist mit der Beschwerdegegnerin davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer in den hier streitigen Jahren eine selbstständige Tätigkeit ausgeübt hat und gegen aussen am Wirtschaftsverkehr teilgenommen hat (zu den Kriterien der Abgrenzung selbstständige und unselbstständige Erwerbstätigkeit: BGE 144 V 111 E. 4.2 S. 112). Nichts daran ändert sein Einwand, die Partnerin sei die Geschäftsinhaberin, denn mit Blick auf den Internet-Auftritt der Firma (AB 26 f.) hat der Beschwerdeführer zumindest in der Unternehmung mitgearbeitet. Er macht auch nicht geltend und es bestehen keine Anhaltspunkte, dass er von der Partnerin dafür einen Lohn (als Unselbstständigerwerbender) erhalten hat; es liegt bei der Beschwerdegegnerin diesbezüglich auch keine Meldung vor (Beschwerdeantwort S. 2 Ziff. 2). Ebenfalls bringt der Beschwerdeführer nicht vor, dass es sich bei den von der Steuerbehörde gemeldeten Beträgen der Jahre 2016 bis 2018 um Ertrag aus Privatvermögen oder Renteneinkommen handelt.

3.2 Die Ausgleichskassen sind grundsätzlich an die Steuermeldungen gebunden, ausser sie weisen klar ausgewiesene Irrtümer auf (vgl. E. 2.3.1 hiervor). Klar ausgewiesene Irrtümer in Bezug auf das aus selbstständiger Erwerbstätigkeit resultierende Einkommen, die ohne weiteres richtiggestellt werden könnten, liegen hier keine vor. Dies gilt im Übrigen auch bei der hier erfolgten steuerlichen Ermessenstaxation. Diese ist für die Beschwerdegegnerin bzw. für das Gericht verbindlich (vgl. E. 2.3.2 hiervor). Der Beschwerdeführer hält selbst fest: „Es ist – leider – korrekt, dass ich mich ge-

gen die willkürlichen Veranlagungsverfügungen der Steuerverwaltung des Kantons Bern nicht verteidigt, bzw. die Richtigstellung verlangt habe“ (Beschwerde S. 1). Die Steuermeldung ist für die Beschwerdegegnerin und für das angerufene Gericht somit verbindlich und es ist deshalb von einem Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit in der von der Steuerbehörde gemeldeten Höhe auszugehen. Die konkrete Berechnung der Beiträge (AB 8 ff.) wird vom Beschwerdeführer nicht beanstandet und augenfällige Mängel sind keine ersichtlich, womit es in betraglicher Hinsicht sein Bewenden hat.

3.3 Nach dem Gesagten ist der angefochtene Einspracheentscheid vom 5. Mai 2020 (AB 1) nicht zu beanstanden und die dagegen erhobene Beschwerde abzuweisen.

4.

4.1 In Anwendung von Art. 1 Abs. 1 AHVG i.V.m. Art. 61 lit. a ATSG sind keine Verfahrenskosten zu erheben.

4.2 Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist dem Beschwerdeführer keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 1 Abs. 1 AHVG i.V.m. Art. 61 lit. g ATSG [Umkehrschluss]).

Demnach entscheidet der Einzelrichter:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Es werden weder Verfahrenskosten erhoben noch wird eine Parteientschädigung zugesprochen.

3. Zu eröffnen (R):

- A. _____
- Ausgleichskasse des Kantons Bern, Abteilung Beiträge und Zulagen
- Bundesamt für Sozialversicherungen

Der Einzelrichter:

Die Gerichtsschreiberin:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.